
Die fortschreitende ökumenische Bedeutung der Taufe aus evangelischer Perspektive¹

Matthias Haudel²

1. Die Taufe als wesentliche Grundlage ökumenischer Bemühungen

Mit den jüngsten Dialogergebnissen zum Verhältnis von Säuglings- und Gläubigentaufe auf deutscher und europäischer Ebene³ und mit der förmlichen gegenseitigen Anerkennung der Taufe durch eine Vielzahl der römisch-katholischen, orthodoxen und protestantischen ACK-Kirchen in Deutschland (Magdeburger „Erklärung über die Taufanerkennung christlicher Kirchen in Deutschland“ 2007) wurden aus evangelischer Sicht nicht unbedeutende Schritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Kirchenverständnis vollzogen. Denn nach Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses (CA 7) bilden allein die rechte Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente die Voraussetzung für Kirchengemeinschaft, weil Gott den Menschen auf diese Weise die vorbehaltlose Gnade mitteilt. Mit den Sakramenten sind aus Sicht der reformatorischen Kirchen Taufe und Abendmahl gemeint, da hier das biblische Verheißungs- bzw. Einsetzungswort Jesu zu den Elementen von Wasser bzw. von Brot und Wein hinzutritt, was bereits die Kirchenväter als Voraussetzung für ein Sakrament betonten: „Wenn das Wort zum Element tritt, wird es ein Sakrament.“ (Augustin)

Weil die Taufe für die meisten Kirchen als das konstitutive Sakrament gilt, durch das die Glaubenden in den Leib Christi eingegliedert werden, während das Herrenmahl eine immer wieder erfolgende Stärkung auf dem Weg der Heiligung im Leib Christi verkörpert, liegt es auf der Hand, dass die gegenseitige Anerkennung der Taufe grundlegende Relevanz für ein

¹ Der Aufsatz enthält Aspekte eines Vortrags auf der Mitgliederversammlung und Studientagung der ACK-NRW in Villigst/Schwerte 2008. Die seither stattgefundenen überraschenden und erfreulichen ökumenischen Weiterentwicklungen wurden aufgegriffen und erörtert.

² PD Pfr. Dr. Matthias Haudel ist Privatdozent für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, Lehrbeauftragter für Systematische Theologie an der Universität Bielefeld und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen (speziell für ökumenische Aufgaben).

³ Mit dem Dialogpapier „Voneinander lernen – miteinander glauben“ konnten die Evangelisch-Lutherische Kirchen in Bayern (ELKB) und der Landesverband Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) die Anerkennung der gegenseitigen Taufpraxis als Schritt auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft erzielen – und zwar unter Bezugnahme auf die Dialogergebnisse der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF). In Teil II,2 der vorliegenden Abhandlung werden die Ergebnisse in ihrer Bedeutung dargelegt.

wachsendes gemeinsames Verständnis von Kirche hat bzw. haben sollte. Die „*Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*“ (Leuenberger Kirchengemeinschaft) hat durch die Konzentration auf die gemeinsamen Glaubensgrundlagen bzw. durch die Unterscheidung von *Glaubensgrund* und *-gestalt* die innerprotestantischen Divergenzen überwinden können und volle Kirchengemeinschaft erreicht. Das geschah durch die Leuenberger Konkordie von 1973, wo es im zweiten Artikel heißt: „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.“⁴

In Orientierung am gemeinsamen Verständnis des Evangeliums konnte man in Artikel 14 zur Taufe folgendes festhalten: „Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.“⁵ Hier sind die entscheidenden Merkmale der Taufe zusammengefasst, die auch im Neuen Testament, der Alten Kirche und den Verlautbarungen anderer Konfessionen zu finden sind. Zunächst wird die trinitarische Konstitution der Taufe transparent, die sich nicht nur aus der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes ergibt, sondern auch aus den christologischen und pneumatologischen Dimensionen der Taufe und des mit ihr begründeten Glaubenslebens.⁶ In der Kraft des Heiligen Geistes hat der Getaufte Anteil an dem Heilswirken Christi, was Paulus im Römerbrief folgendermaßen beschreibt: „Wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Röm 6, 3 f.) Weil den Getauften im Heiligen Geist ein neues Leben ermöglicht ist, verbindet sich mit dem Indikativ der Gnadengabe in der Taufe zugleich ein ethischer Imperativ: „[...]“

⁴ *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Leuenberger Konkordie), in: *Wilhelm Hüffmeier/Christine-Ruth Müller* (Hg.), *Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994*, Frankfurt a. M. 1995, 274–282, hier: 274.

⁵ Ebd., 277.

⁶ Vgl. zur trinitarischen Konstitution der Taufe, des Glaubenslebens und der Kirche: *Matthias Haudel*, *Die Selbsterschließung des dreieinigen Gottes. Grundlage eines ökumenischen Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnisses* (= FSÖTh 110), Göttingen 2006. Hier wird der Zusammenhang von Trinitätslehre und Kirchenverständnis anhand der Kirchengeschichte und aktueller Entwürfe im Blick auf alle großen Konfessionen nachgewiesen, wobei hervortritt, inwiefern Unterschiede im Trinitätsverständnis für Unterschiede im Kirchenverständnis verantwortlich sind und wie diese zu überwinden sind.

haltet dafür, dass ihr der Sünde gestorben seid und lebt Gott in Christus Jesus“ (Röm 6, 11). Die Gemeinschaft der Getauften hebt alle traditionellen, abstammungsmäßigen und geschlechtsspezifischen Unterschiede auf: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal 3, 27 f.) Aus der Grenzen überwindenden Gemeinschaft resultiert die Einheit des Leibes Christi, die eine in der Taufe begründete Anfrage an die konfessionellen Spaltungen bleibt: „ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen“ (Eph 4, 4–6). Aufgrund ihrer Verankerung in diesen biblisch begründeten Zusammenhängen von Rechtfertigung und Heiligung, wesensmäßiger kirchlicher Einheit, Vergebung, Bekennen, Eingliederung und eschatologischer Hoffnung ist die Taufe nach Überzeugung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen „Ausdruck und Ikone des eigentlichen Wesens der Kirche“⁷.

Entsprechend wird die Taufe neben der Bibel und den altkirchlichen Bekenntnissen auch von den meisten *anderen Konfessionen* als *die* Gemeinsamkeit bzw. als „sakramentales Band der Einheit“ gesehen. Nachdem etwa das Zweite Vatikanische Konzil feststellte, dass die Taufe „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen [begründet], die durch sie wiedergeboren sind“ (UR 22), konnte Johannes Paul II. darlegen, dass die „universale Brüderlichkeit“ aller Christen „in der Anerkennung der einen Taufe“ wurzele, was „eine ekklesiologische Grundaussage“⁸ darstelle. So kommt auch der multilaterale ökumenische Dialog in der so genannten Lima-Erklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über „Taufe, Eucharistie und Amt“ (1982) zu folgendem Ergebnis: „Durch ihre eigene Taufe werden Christen in die Gemeinschaft mit Christus, miteinander und mit der Kirche aller Zeiten und Orte geführt. Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus im Glauben vereint, ist so ein grundlegendes Band der Einheit [...]. Die Einheit mit Christus, an der wir durch die Taufe teilhaben, hat wichtige Folgen für die Einheit der Christen“⁹ (BEM, Taufe, Nr. 6). Auf dieser Grundlage kam die Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Santiago de Compostela 1993) zu dem Schluss: „Insofern die Kirchen gegenseitig ihre Taufe anerkennen, sind sie dabei, eine Taufekkle-

⁷ *Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe*. Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen. Achter Bericht 1999–2005, Genf/Rom 2005, 53–84, hier: 56.

⁸ *Enzyklika „Ut unum sint“* (= VApS 121), Bonn 1995, 33 (Nr. 42).

⁹ *Harding Meyer u. a.* (Hg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung*. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I: 1931–1982, Paderborn/Frankfurt a. M. 1991, 551.

siologie zu entwickeln, in die auch andere Elemente gemeinsamen Glaubens und Lebens eingebracht werden können.“¹⁰

Im Blick auf die gegenseitige Taufanerkennung in Deutschland bedeutet das für den evangelischen Bischof Martin Hein, „dass die erzielte wechselseitige Anerkennung des Taufsakraments letztlich auch eine Übereinkunft in Bezug auf die Anerkennung als Kirche einschließt bzw. einschließen muss“¹¹. Für den orthodoxen Theologen Georgios Basioudis ist die gegenseitige Taufanerkennung „eine Manifestation der festen Überzeugung der christlichen Kirchen in Deutschland, dass der Weg zur vollen Koinonia, auf dem Fundament der einen Taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, geebnet worden ist“¹². Der römisch-katholische Kurienkardinal Walter Kasper hat schon lange vor der Magdeburger Erklärung betont, dass eine gegenseitige Taufanerkennung nur sinnvoll ist, wenn ihr „ein wenigstens fundamentales gemeinsames Verständnis der Taufe und ihrer ekklesiologischen Konsequenzen zu Grunde liegt“¹³. Schon diese knappe Auswahl von ökumenischen und konfessionellen Stellungnahmen lässt erkennen, dass interkonfessionelle Dialogergebnisse und maßgebliche Vertreter aller großen Konfessionen die gegenseitige Taufanerkennung als Grundstein auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft betrachten. Dadurch erscheint die Taufe zunehmend als ökumenischer Hoffnungsträger.

2. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der ökumenischen Relevanz der Taufe

2.1. Die historisch bedingte Relativierung der Bedeutung der Taufe

Die beschriebenen Erwartungen und Hoffnungen stehen jedoch in einem Missverhältnis zu wenigstens zwei Beobachtungen, die die Wirksamkeit dieses „sakramentalen Bandes der Einheit“ in Frage stellen. Zunächst stellt sich für viele die Frage, warum die Eingliederung in den einen universalen Leib Christi durch die Taufe gegenseitig anzuerkennen ist, aber die gemeinsame Teilnahme an dem einen Tisch des Herrn nicht möglich sein soll: „Wieso die Taufe zwar in den Leib Christi eingliedert, die Glieder sich aber gegenseitig oder auch einseitig die Tischgemeinschaft absprechen, ist eines

¹⁰ Günther Gaßmann/Dagmar Heller (Hg.), Santiago de Compostela 1993. Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung. 3. bis 14. August 1993. Berichte, Referate, Dokumente (= ÖR.B 67), Frankfurt a. M. 1994, 238.

¹¹ Martin Hein, Ekklesiologische Implikationen der Taufe. Die „wechselseitige Taufanerkennung“ von Magdeburg und ihre Konsequenzen für das Verständnis der Kirche, in: Cath (M) 62 (2008), 39–46, hier: 45.

¹² Georgios Basioudis, Die Konsequenzen aus der gemeinsamen Taufe für das Verständnis von Kirche und für das ökumenische Bemühen um die sichtbare Einheit der Kirchen aus orthodoxer Sicht, in: ÖR 57 (2008), 363–370, hier: 370.

¹³ Walter Kasper, Ekklesiologische und ökumenische Implikationen der Taufe, in: Albert Raffelt (Hg.), Weg und Weite. FS Karl Lehmann, Freiburg i. Br. 2001, 581–599, hier: 583.

[sic] der rätselhaften, zumindest unlogischen Gegebenheiten der gegenwärtigen ökumenischen Situation.¹⁴ Diese Frage spitzt sich zu, wenn man erkennt, dass *Taufe und Eucharistie* in der frühen Kirche liturgisch nicht zu trennen waren: „Eine gegenseitige Anerkennung der Taufe bei gleichzeitiger Trennung am Tisch des Herrn zeigt nur, dass die betreffenden Kirchen offenkundig nicht begriffen haben, dass Taufe und Herrenmahl nicht zu trennen sind, sondern sachlich notwendig und die meiste Zeit der Christentumsgeschichte auch rituell zusammengehören. [...] Was also ursprünglich als einheitsstiftend erscheint, die Taufe, verweist zugleich wieder auf den Skandal der Kirchenspaltung.“¹⁵

Die Relativierung der ökumenischen Relevanz der Taufe kann unter anderem mit der *Entwertung ihrer Bedeutung* zusammenhängen, die aus der Auflösung des Zusammenhangs von Taufe und Katechese sowie des Zusammenhangs von Wasserritus und Salbung bzw. Firmung/Konfirmation resultiert. Mit der konstantinischen Wende und der späteren Erhebung des Christentums zur Staatsreligion wurde die Katechese im Kontext der sich durchsetzenden Säuglingstaufe stets unbedeutender, weshalb sich die Taufe – wie in der aktuellen volkskirchlichen Situation – zu einem wenig reflektierten traditionellen Ritual entwickelte, das eine wachsende inhaltliche Entleerung der Taufe nach sich ziehen konnte.¹⁶ Daneben führte die Vergrößerung der Diözesen dazu, dass die Bischöfe nicht mehr alle Taufen unmittelbar nach der Geburt zu vollziehen vermochten und den Priestern das Taufrecht übertrugen. Als Einheitsgaranten behielten sich die Bischöfe aber die Handauflegung mit Salbung bevor, wodurch der Ritus der Firmung entstand, dem zunehmend eine größere Bedeutung als der Taufe zugemessen wurde, weil der Bischof einen höheren Rang und damit ein höheres Ritual als der Priester verkörperte. Ein Vergleich zwischen der heutigen Ausgestaltung von Tauf- und Konfirmations- bzw. Firmungsfeiern lässt dieses Phänomen noch deutlich erkennen. Entsprechend unterscheiden sich Christen und Konfessionen in ihrem Verständnis davon, wo das Zeichen der Gabe des Geistes zu finden ist. Für einige im Wasserritus, für andere in Salbung bzw. Handauflegung, für andere in der Konfirmation bzw. Firmung, für andere in allen drei Aspekten zusammen (Ostkirchen) und für wieder andere im Bekenntnis des Glaubens. Letzteres ist für viele baptistische und pfingstlerische Kirchen das maßgebliche Kennzeichen für die Eingliederung in die Gemeinschaft der Glaubenden.

¹⁴ *Erich Geldbach*, Taufe (= BenschH 79/Ökumenische Studienhefte 5), Göttingen 1996, 23.

¹⁵ *Christian Grethlein*, Taufe und Taufferinnerung als spirituelle und missionarische Herausforderung in der Ökumene, 4f. (noch nicht veröffentlichter, hektografierter Vortrag in Gelsenkirchen am 21. September 2007).

¹⁶ Zu den gegenwärtigen Herausforderungen, die sich aus der Taufpraxis für alle Kirchen stellen, vgl. *Lutz Friedrichs*, Kasualpraxis in der Spätmoderne. Studien zu einer praktischen Theologie der Übergänge (= APrTh 37), Leipzig 2008, 128–141.

2.2. Die Auseinandersetzung um Säuglings- und Gläubigentaufe

Der *Dialog mit den baptistischen und pfingstlerischen Kirchen*, die nur Erwachsene nach vorherigem Bekenntnis taufen und Säuglingstaufer als ungültig ansehen, verweist auf ein weiteres Problem: das *Verhältnis von Säuglings- und Erwachsenen- bzw. Gläubigentaufe*. Für den Dialog zwischen den Kirchen, die nur die Erwachsenentaufe nach erfolgtem Bekenntnis des Glaubens anerkennen, und denjenigen, die auch Säuglinge taufen, stellt sich eine doppelte Anfrage: Einerseits müssen sich die Kirchen, die Säuglinge taufen, fragen, ob sie die auch zur Säuglingstaufer gehörenden Aspekte des Bekennens, der ethischen Implikationen, der Katechese und der Taufbegleitung ernst nehmen. Andererseits besteht an die Kirchen, welche die Säuglingstaufer als ungültig erklären, die Anfrage, ob sie nicht die ekklesiologischen Grundlagen derjenigen Kirchen in Frage stellen, welche Säuglinge taufen.

Eine mögliche Lösung der Problematik deutet sich im Dialog zwischen der „*Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*“ (GEKE) und der „*Europäischen Baptistischen Föderation*“ (EBF) an, der als Ergebnis des Dialogs zwischen 2002 und 2004 folgende Schlusserklärung hervorbrachte: „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“¹⁷. In dieser Erklärung ist man auf der Grundlage des neutestamentlichen Befundes gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass die Taufe nach dem persönlichen Bekenntnis und das lebenslängliche Hineinwachsen in Christus (Säuglingstaufer) dialogisch aufeinander zu beziehen sind. Entsprechend finde sich in den jeweiligen Gemeinden sowohl das Verständnis von Taufe als geistgewirkter Antwort des Menschen als auch deren Verständnis als „sichtbares“ Wort Gottes und Antwort des Menschen. Durch die Unterscheidung von *Glaubensgrund* und *-gestalt* ist man bereit, sich von den grundlegenden inhaltlichen Gemeinsamkeiten leiten zu lassen. Dabei versteht man Taufe (Initiation) zunächst prinzipiell als Teil eines Prozesses, als „Sakrament des Aufbruchs“, welches die Initiation als Aufbruchphase des christlichen Lebensweges kennzeichnet und welchem die Eucharistie als „Sakrament der Wegzehrung“ zur Seite steht. Auf diese Weise gelangt man zu folgendem Fortschritt: „Wenn die christliche Initiation als ein Prozess verstanden wird, in dem die Taufe nur ein Moment ausmacht, werden einige Baptisten die Säuglingstaufer als einen gültigen Teil dieses Prozesses anerkennen können, sofern sie den späteren persönlichen Glauben des Getauften nach sich zieht.“¹⁸ „Ein Weg könnte der folgende sein: Auch wenn die meisten Baptisten die Säuglingstaufer sicherlich als unangemessen betrachten, könnten sie ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich in Frage stellen und in diesen Fällen für die Aufnahme in die baptistische Gemeinde nur

¹⁷ Siehe *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.), *Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe* (= Leuenberger Texte 9), Frankfurt a. M. 2005, 30–51 (Schlussbericht).

¹⁸ Ebd., 43 f.

ein Bekenntnis des Glaubens verlangen, das den Weg der christlichen Initiation vollständig macht.“¹⁹ Die GEKE-Kirchen werden ihrerseits aufgerufen, diese Vervollständigung durch die Begleitung der Getauften in Seelsorge und Katechese ernst zu nehmen. Sowohl der Rat der EBF als auch der GEKE-Exekutivausschuss haben ihren Mitgliedsbünden und -kirchen empfohlen, die aufgezeigten Ergebnisse als Dialoggrundlage zu nutzen.

Diese Empfehlung führte vor einem Jahr zu einem ersten konkreten Erfolg, der mit dem Konvergenzdokument der *Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern* (ELKB) und des *Landesverbands Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland* (BEFG) erzielt wurde: „Voneinander lernen – miteinander glauben. ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe‘ (Eph 4, 5).“²⁰ Die erzielte Konvergenz erscheint umso bedeutender, als die Einsetzung der Arbeitsgruppe „im Benehmen mit der VELKD, der EKD und dem Präsidium der BEFG“²¹ erfolgte. Der Hermeneutik der Leuenberger Konkordie entsprechend wurde „in allen wesentlichen Fragen eine grundlegende Übereinstimmung in der Auslegung des Evangeliums“ festgestellt, welche einen „Grundkonsens in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl“ ermöglichte und zur Empfehlung der „Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“²² führte. Inhaltlich war es zu einer Annäherung im umstrittenen Verhältnis von Säuglings- und Gläubigentaufe gekommen, indem man Übereinstimmungen im Verhältnis von Rechtfertigung und Heiligung sowie von Wesen und Sendung der Kirche erzielte und Taufe als Teil eines Prozesses im Glaubensleben verstand – in Anlehnung an den Dialog von GEKE und EBF. Aufgrund des thematisch breiter angelegten theologischen Dialogs und des überschaubareren Kontextes konnte man aber noch über die europäischen Ergebnisse hinausgelangen. So bekannte man gemeinsam, dass der Mensch allein aus der Gnade Gottes zur Erlösung findet bzw. gerechtfertigt wird, was aber die Früchte des Glaubens nicht ausschließt und deshalb die Heiligung nicht unberücksichtigt lässt. Übereinstimmend wird ferner betont, dass die Taufe – wie die Kirche – in der Heilsgeschichte des dreieinigen Gottes verankert ist. Als Gemeinschaft der an Christus Glaubenden gilt die Kirche als der im Heiligen Geist verbundene Leib Christi, in den die Glaubenden durch die Taufe eingegliedert sind. Weil alle „durch den einen Geist zu einem Leib getauft“ (1. Kor 12, 13) sind, wird eine verpflichtende „Glaubentaufe“ zur Erlangung der Mitgliedschaft als „obsolet“ betrachtet.²³ „Es besteht ebenfalls Einigkeit, dass die Taufe nach Römer 6 einen Ritus des Herrschaftswechsels

¹⁹ Ebd., 51.

²⁰ Hier ist die auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zugängliche Version zugrunde gelegt: „Voneinander lernen – miteinander glauben. ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe‘ (Eph 4, 5). Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG).“

²¹ Ebd., 2.

²² Ebd.

²³ Vgl. ebd., 18. Vgl. insgesamt ebd., 6, 8 f., 10 f.

darstellt, der nicht zum Ritus eines Konfessionswechsels werden darf.“²⁴ „Darum ist die Taufe einmalig; als göttliche Zusage ist sie weder steigerbar noch kann sie aufgehoben oder zurückgenommen werden.“²⁵

Dass man sich darauf einigen konnte, die jeweilige Taufpraxis gegenseitig anzuerkennen, beruht auf der vorher bereits im multilateralen ökumenischen Dialog²⁶ herausgestellten Einsicht, dass die Taufe als Initiationsritus *Teil des Prozesses* des „Christwerdens“ ist, der sich sowohl zwischen Taufe und Konfirmation als auch zwischen Bekehrung und Taufe vollziehen kann und sich in der Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe auf den lebenslangen Prozess der Nachfolge bezieht. Während die Lutheraner bei der Säuglingstaufe mehr die Zueignung des unverfügbaren Heils, die zuvorkommende Gnade (*gratia praeveniens*) und das Hineinwachsen in die Gemeinde betonen, liegt die Priorität bei der baptistischen Gläubigentaufe auf der Aneignung der im Glauben wirksamen Zusage, der zu Hilfe eilenden Gnade (*gratia adveniens*) sowie dem engen Zusammenhang von Glaube und Taufe. Beide Schwerpunktsetzungen werden als evangeliumsgemäß betrachtet und beide Seiten stellen sich die Frage, ob sie die jeweils anderen Aspekte selbst genügend berücksichtigen. Entsprechend empfiehlt die baptistische Delegation ihren Gemeinden, die Gemeindemitgliedschaft Getaufter nicht zwingend an die Glaubenstaufe zu binden. Die lutherische Delegation wiederum empfiehlt ihren Gemeinden eine an den christlichen Glauben heranführende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.²⁷

Die mit diesen Empfehlungen und Einsichten verbundenen Hoffnungen auf eine wachsende Kirchengemeinschaft und auf das Erreichen der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bestätigen die wachsende ekklesiologische Bedeutung von Annäherungen im Taufverständnis. Das gilt für die gezeigten bilateralen und multilateralen Dialoge ebenso wie für das evangelische Verständnis und dessen ökumenische Implikationen, die sich im Blick auf die Taufe auch in den anderen Konfessionen finden. Zugleich sind jedoch die in Teil II,1 gezeigten historisch bedingten Relativierungen der ekklesiologischen Relevanz der Taufe nach wie vor spürbar.

3. Die in der Taufe verankerten ekklesiologischen Perspektiven

Die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (*GEKE*) hat hinsichtlich der weit reichenden pastoralen und ekklesiologischen Aspekte der Taufe hervorgehoben, dass die Taufe in der Kraft des Heiligen Geistes ein wirk-

²⁴ Ebd., 19.

²⁵ Ebd., 14.

²⁶ Während bereits die Lima-Erklärung „auf ein lebenslängliches Hineinwachsen in Christus“ (BEM, Taufe, Nr. 9) verwies (vgl. *Harding Meyer u. a.* [Hg.], Dokumente, 552), hat Glauben und Kirchenverfassung den Prozessgedanken im Kontext der Taufe inzwischen auf mehreren Konsultationen zu dieser Thematik weiter erörtert.

²⁷ Vgl. *Voneinander lernen – miteinander glauben*, 14–19.

sames Zeichen Gottes sei, das ein gültiges Zeichen für den Beginn eines neuen Lebens im Leib Christi darstelle. Deshalb sei die Taufe unwiederholbar.²⁸ Das bedingungslose Ja Gottes zum Menschen im sichtbaren Zeichen der Taufe ziele auf das Bekenntnis des Getauften, sein freies Ja. Für die Kirche gelte, dass sie getaufte und taufende Gemeinschaft der Glaubenden ist. Die in der Taufe empfangene Rechtfertigung und Erneuerung ziehe einen Prozess lebenslanger Heiligung nach sich. Kinder- und Erwachsenentaufe werden als gleichwertig angesehen, wobei der Aspekt der zuvorkommenden Gnade Gottes und der lebenslangen Glaubensgeschichte bei der Kinder- bzw. Säuglingstaufe im Vordergrund stehe, während die Erwachsenentaufe besonders von dem verpflichtenden persönlichen Bekenntnis geprägt sei. Weil die Taufe die Zugehörigkeit zur allgemeinen und apostolischen Kirche begründe und besiegele, sei sie mit den Worten der Lima-Erklärung als „ein grundlegendes Band der Einheit“ und als „Ruf an die Kirchen“ zu verstehen, „ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“²⁹ (BEM, Taufe, Nr. 6). Insofern als sich in der Taufe nach reformatorischer Einsicht ferner das allgemeine Priestertum gründet, werden entsprechende ekklesiologische Schlussfolgerungen gezogen, die das ordinationsgebundene Amt im konstitutiven Kontext des Priestertums aller Glaubenden erläutern. In diesem Kontext öffnet die Taufe den Zugang zum heiligen Abendmahl als Feier derer, die durch Glauben und Taufe zu Christus gehören.³⁰ Deshalb lädt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in eucharistischer Gastfreundschaft alle getauften Christen zur Abendmahlsfeier ein, in der Einsicht, dass es der eine Herr Jesus Christus ist, der zum Tisch des Herrn lädt.³¹ Für die *reformatorischen Kirchen* liegt in der Taufe als Zeichen der Zugehörigkeit zu dem einen Leib Christi also die Voraussetzung für die Zulassung zu dem einen Tisch des Herrn. Die Gemeinschaft im Abendmahl kann durchaus als Stärkung auf dem Weg zu voller Kirchengemeinschaft verstanden werden.

In der *römisch-katholischen Kirche* hingegen gilt die Eucharistiegemeinschaft als Zeichen vollkommener ekklesialer Gemeinschaft in Glauben, Leben und Strukturen. So wird durch die Taufe zwar eine wirkliche, aber nicht vollkommene Gemeinschaft mit Christen anderer Konfessionen begründet, so dass eine gegenseitige Taufanerkennung nicht ausreichend für eucharistische Gemeinschaft ist. Auch die *orthodoxen Kirchen* sehen in der eucharistischen Gemeinschaft das letzte sichtbare Zeichen der vollen Ge-

²⁸ Diese von allen Konfessionen geteilte Einsicht ist auch im Dialog mit baptistischen Kirchen nicht umstritten, sondern die Frage, *was* als gültige Taufe zu bezeichnen sei.

²⁹ *Harding Meyer u. a.* (Hg.), Dokumente, 551.

³⁰ Vgl. insgesamt *Wilhelm Hüffmeier/Christine-Ruth Müller* (Hg.), *Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994*, Frankfurt a. M. 1995, 63–74.

³¹ Vgl. *Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2003, 56.

meinschaft, weshalb auch für sie die Taufanerkennung keine grundsätzliche eucharistische Gastfreundschaft nach sich zieht. Welche grundlegende Gemeinsamkeit die Taufe jedoch inzwischen für die meisten Konfessionen verkörpert und welche ökumenische Herausforderung sie deshalb beinhaltet, zeigen die Ergebnisse der *Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen*:

„Alle Kirchen stimmen darin überein, dass die in der Taufe eingeleitete Eingliederung in Christus, als im Geist empfangene Gabe Christi, zum Ruhme Gottes, des Vaters, eine vollständige und volle Eingliederung sein soll. Entsprechend ist die Taufe Ausdruck der Absicht, die getaufte Person in die universale Gemeinschaft der Kirche Christi aufzunehmen. Christliche Gemeinschaften taufen nicht in sich selbst als isolierte Einheiten hinein, sondern als Kirchen, die glauben, dass der Leib Christi in ihrer eigenen ekklesialen Wirklichkeit gegenwärtig und verfügbar ist. Der Wunsch nach Gemeinschaft im Leib Christi, die in der Taufe angelegt ist, zwingt den Getauften, sich auch anderen ekklesialen Gemeinschaften zuzuwenden“³².

Dabei sind nach Auffassung der Dialogpartner folgende Implikationen der Taufe zu berücksichtigen: Die Verpflichtung zu gemeinsamem Dienst und Zeugnis, zur *koinonia* und zum gemeinsamen Bekenntnis.

„Alle Christen, die die eine Taufe in den einen Leib Christi empfangen haben, haben auch von Gott eine radikale Berufung zur Gemeinschaft mit allen Getauften erfahren. Die wachsende ökumenische Konvergenz zur Taufe bietet uns mit ihren Einsichten [...] neue Chancen, auf diese Berufung zu antworten [...]. Aus der Überzeugung heraus, dass der Heilige Geist uns zur sichtbaren *koinonia* drängt, sollten die Kirchen Gelegenheiten suchen, um den bestehenden Grad des Einsseins in einer gemeinsamen Taufe durch konkrete Zeichen der Einheit zum Ausdruck zu bringen und zu vertiefen“³³.

Genannt werden diesbezüglich die gegenseitige Teilnahme an Tauffeiern oder die ökumenische Zusammenarbeit bei der Katechese.

Bereits die Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung hatte in dieser Orientierung empfohlen, *ökumenische Taufgottesdienste* mit der Vergabe einer gemeinsamen Taufurkunde als Zeichen des Bandes der Einheit zu feiern. Obwohl die jeweils getauften natürlich in eine konkrete Kirche aufgenommen werden, könnte dieser Akt symbolisch die bereits bestehende Einheit sichtbar werden lassen.³⁴ Deshalb wurden auf einer Konsultation der Ökumenischen Centrale (Hildesheim 1994) Anregungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen der Weltkonferenz erarbeitet³⁵, die dann auch zu ersten Feiern solcher ökumenischen Taufgottesdienste führten. Die ACK von Nordrhein-Westfalen erstellte im Jahr 2003 eine Taufsynopse, in

³² *Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe*, 69.

³³ Ebd., 81.

³⁴ Vgl. Günther Gaßmann/Dagmar Heller (Hg.), Santiago de Compostela, 238, 244.

³⁵ Vgl. *Materialdienst* der Ökumenischen Centrale 1994/II, Nr. 6–10, 21–23.

der die unterschiedlichsten Traditionen ihr Taufverständnis, ihre Rechtsordnungen, ihre Taufliturgien sowie Zeichen und Handlungen nebeneinander stellten, um das gegenseitige Verständnis theologisch, spirituell und praktisch zu fördern.³⁶ Doch die ökumenischen Implikationen und Verpflichtungen der gemeinsamen Taufe betreffen auch die *ekkesiologischen Grundlagen* wie etwa das *Amtsverständnis*.

Diese grundsätzliche ekkesiologische Relevanz der Taufe betont auch die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in ihrer Ekkesiologie-Studie, deren erstes offizielles Zwischenergebnis im Studiendokument „Das Wesen und die Bestimmung der Kirche“ vorliegt, wo es heißt: „Die Taufe wird als die ‚Ordination‘ aller Gläubigen verstanden.“ (Nr. 76) „Als Gemeinschaft der Getauften ist die Kirche eine Priesterschaft des ganzen Volkes Gottes (1. Petr 2).“ (Nr. 83) „Das gemeinschaftliche (konziliare oder synodale) Leben der Kirche gründet im Sakrament der Taufe. Alle Getauften teilen die Verantwortung für den apostolischen Glauben und das Zeugnis der ganzen Kirche.“ (Nr. 98)³⁷ Wie sich die Berufung des ganzen Gottesvolkes, die etwa auch in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils oder in der Lima-Erklärung genannt wird, zum ordinierten Amt und den jeweiligen Amtsstrukturen verhält, darüber könnte eine gemeinsame Bezugnahme auf das Verhältnis von Gottes- bzw. Trinitätslehre und Kirchenverständnis näher Auskunft geben. Denn nach dem Zeugnis des Neuen Testaments spiegelt die durch ihre Beziehung zu Vater, Sohn und Heiligem Geist strukturierte Gemeinschaft der Glaubenden analog die innergöttliche Einheit in Vielfalt wider. Durch die Taufe werden die Glaubenden sowohl in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott als auch in die davon geprägte Gemeinschaft aller Glaubenden aufgenommen. Bereits in der Alten Kirche wurde deutlich, wie sich Prioritäten in der Trinitätslehre auf ekkesiologische Prioritäten auswirken – ein Zusammenhang, der sich durch die gesamte Kirchengeschichte zieht.³⁸

So wäre es wünschenswert, dass sich alle Konfessionen im *Rückgriff auf ihre gemeinsamen Glaubensgrundlagen* (Schrift und Altkirchliche Bekenntnisse)³⁹ in der Unterscheidung von *Glaubensgrund* und *Glaubens-*

³⁶ Vgl. Michael Kappes/Eberhard Spiecker (Hg.), *Christliche Kirchen feiern die Taufe. Eine vergleichende Darstellung*, Kevelaer/Bielefeld 2003.

³⁷ Siehe zu den Zitaten Dagmar Heller (Hg.), *Das Wesen und die Bestimmung der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung* (Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung), Frankfurt a. M. 2000, 44, 48, 57.

³⁸ Vgl. Matthias Haudel, *Selbsterschließung, wo die gemeinsamen biblischen und altkirchlichen Grundlagen einer angemessenen Zuordnung von Trinitäts- und Kirchenverständnis ebenso analysiert werden wie die im Laufe der Kirchengeschichte entstandenen Einseitigkeiten*.

³⁹ Zu einer ökumenisch angemessenen Zuordnung des Verhältnisses von Schrift, Tradition und Kirche, die durch den multilateralen Dialog erzielt wurde, vgl. Matthias Haudel, *Die Bibel und die Einheit der Kirchen. Eine Untersuchung der Studien von „Glauben und Kirchenverfassung“* (= KiKonf 34), Göttingen 1995.

gestalt⁴⁰ auf die inhaltliche *Verankerung der Taufe in der trinitarischen Gotteslehre* besinnen und die unterschiedlichen Möglichkeiten bedenken, welche sich aus der trinitarischen Verankerung der Gemeinschaft der Glaubenden ergeben. Hier würden sich im Rückgriff auf die biblischen und altkirchlichen Grundlagen des *Zusammenhangs von Trinitäts- und Kirchenverständnis* nachweislich *Möglichkeiten* eröffnen, noch ausstehende ekklesiologische Divergenzen zu überwinden.⁴¹ Die gemeinsame Hinwendung zu diesen Glaubensgrundlagen scheint eine Frage des guten Willens zu sein, denn allen großen konfessionellen Strömungen sind die *hermeneutischen Voraussetzungen* dafür gegeben: Für die reformatorischen Kirchen gilt die Prüfung der ekklesiologischen Strukturen an Schrift und Bekenntnis als konstitutiv. Aber auch die römisch-katholische Kirche kennt nach den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils eine diesbezügliche Hierarchie der Wahrheiten. Die orthodoxen Kirchen berufen sich als die wahren Hüter der Alten Kirche ohnehin ebenfalls auf diese Grundlagen. Es wäre also hermeneutisch durchaus möglich, in ökumenischer Orientierung an dem gemeinsamen Glaubensgrund zu begründeten Fortschritten in der Einordnung der divergierenden Glaubensstrukturen zu finden. Die *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen* ist das Forum, von dem aus die Delegierten ihre jeweiligen Kirchen immer wieder an diese Chance erinnern können.

Bibliografie

- Das Abendmahl.* Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2003
- Basioudis, Georgios,* Die Konsequenzen aus der gemeinsamen Taufe für das Verständnis von Kirche und für das ökumenische Bemühen um die sichtbare Einheit der Kirchen aus orthodoxer Sicht, in: ÖR 57 (2008), 363–370
- Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe.* Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen. Achter Bericht 1999–2005, Genf/Rom 2005
- Enzyklika „Ut unum sint“* (= VApS 121), Bonn 1995
- Friedrichs, Lutz,* Kasualpraxis in der Spätmoderne. Studien zu einer praktischen Theologie der Übergänge (= APrTh 37), Leipzig 2008
- Gassmann, Günther/Heller, Dagmar* (Hg.), Santiago de Compostela 1993. Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung. 3. bis 14. August 1993. Berichte, Referate, Dokumente (= ÖR.B 67), Frankfurt a. M. 1994
- Geldbach, Erich,* Taufe (= BenschH 79/Ökumenische Studienhefte 5), Göttingen 1996

⁴⁰ Vgl. dazu: *Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis.* Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 69), Hannover 2001.

⁴¹ Vgl. zu diesen Möglichkeiten: *Matthias Haudel,* Selbsterschließung.

- Grethlein, Christian*, Taufe und Taferinnerung als spirituelle und missionarische Herausforderung in der Ökumene, 4f. (noch nicht veröffentlichter, hektographierter Vortrag in Gelsenkirchen am 21. September 2007)
- Haudel, Matthias*, Die Bibel und die Einheit der Kirchen. Eine Untersuchung der Studien von „Glauben und Kirchenverfassung“ (= KiKonf 34), Göttingen 1995
- , Die Selbsterschließung des dreieinigen Gottes. Grundlage eines ökumenischen Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnisses (= FSÖTh 110), Göttingen 2006
- Hein, Martin*, Ekklesiologische Implikationen der Taufe. Die „wechselseitige Taufanerkennung“ von Magdeburg und ihre Konsequenzen für das Verständnis der Kirche, in: *Cath (M)* 62 (2008), 39–46
- Heller, Dagmar* (Hg.), Das Wesen und die Bestimmung der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung (Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung), Frankfurt a. M. 2000
- Hüffmeier, Wilhelm/Müller, Christine-Ruth* (Hg.), Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994, Frankfurt a. M. 1995
- /*Peck, Tony* (Hg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe (= Leuenberger Texte 9), Frankfurt a. M. 2005
- Kappes, Michael/Spiecker, Eberhard* (Hg.), Christliche Kirchen feiern die Taufe. Eine vergleichende Darstellung, Kevelaer/Bielefeld 2003
- Kasper, Walter*, Ekklesiologische und ökumenische Implikationen der Taufe, in: *Raffelt, Albert* (Hg.), Weg und Weite. FS Karl Lehmann, Freiburg i. Br. 2001, 581–599
- Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis*. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 69), Hannover 2001
- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Leuenberger Konkordie), in: *Hüffmeier, Wilhelm/Müller, Christine-Ruth* (Hg.), Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994, Frankfurt a. M. 1995, 274–282
- Materialdienst* der Ökumenischen Centrale 1994/II, Nr. 6–10
- Meyer, Harding u. a.* (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I: 1931–1982, Paderborn/Frankfurt a. M. 1991
- „Voneinander lernen – miteinander glauben. ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe‘ (Eph 4, 5). Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG).“ [Die auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zugängliche Version.]